

Aktenzeichen: 6 ABN 10/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 1. Juni 1982
Az. 6 ABN 10/82

I. Arbeitsgericht - Beschluß vom 16. Oktober 1981
Hamburg Az. 10 BV 7/81

II. Landesarbeitsgericht - Beschluß vom 20. Januar 1982
Hamburg Az. 5 Ta BV 9/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 92 Abs. 1, §§ 92 a, 72 a Abs. 3,
§ 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 10/82

5 Ta BV 9/81 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Juni 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Lan-
desarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Januar 1982
- 5 Ta BV 9/81 - wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten um die Aufhebung einer personellen Einzelmaßnahme, welche die Antragsgegnerin ohne Beteiligung des Antragstellers durchgeführt hat. Der Antragsteller sieht in dieser Maßnahme die mitbestimmungspflichtige Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht den Antrag zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer hat sie nicht ordnungsgemäß begründet. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nach den §§ 92 Abs. 1, 92 a, 72 a Abs. 3, 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer darlegt, auf welchem abstrakten Rechtssatz die angefochtene Entscheidung beruht und von welchem abstrakten Rechtssatz einer divergenzfähigen Entscheidung sie abweicht (BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse des BAG vom 10. Juni 1981 - 6 ABN 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82). Deshalb genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrunde liegenden Satz geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Entscheidung vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang der angefochtenen oder angezogenen Entscheidung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

folgt (BAG vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 -).

Der Beschwerdeführer hat der angefochtenen Entscheidung keinen abstrakten Rechtssatz entnommen, auf dem sie beruht. Den von ihm benannten Rechtssatz hat das Beschwerdegericht nicht ausdrücklich aufgestellt. Der Beschwerdeführer hat nur auf ihn geschlossen. Er hat vorgetragen, der angefochtene Beschluß beruhe auf einer "unbewußten" Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der von ihm angezogenen Entscheidung des LAG Bremen vom 21. Juli 1978 (1 Ta BV 20/77 - DB 1978, 2493). Es kann offen bleiben, unter welchen Voraussetzungen zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde die unbewußte Abweichung der angefochtenen von einer angezogenen Entscheidung ausreicht (hierzu BAG AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Denn der vom Beschwerdeführer der angefochtenen Entscheidung entnommene Rechtssatz folgt jedenfalls nicht zwingend aus ihrem gedanklichen Zusammenhang. Das Landesarbeitsgericht soll in der angefochtenen Entscheidung nach den Ausführungen des Beschwerdeführers den Satz aufgestellt haben, eine Veränderung des Arbeitsbereichs läge nicht vor, wenn dieser Arbeitsbereich von der betrieblichen Organisation her schon bestehe. Nach dem Rechtssatz der von ihm angezogenen Entscheidung käme es dagegen auf die bisherige Aufgabe des betroffenen Arbeitnehmers an. Nun hat das LAG jedoch festgestellt, die von der streitigen personellen Maßnahme Betroffene sei schon zuvor mit Aufgaben betraut gewesen, die auch danach ihre Tätigkeit ausmachten. Angesichts dieser vom Beschwerdeführer schon vergeblich mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag angegangenen tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts läßt sich der von ihm behauptete abstrakte Rechtssatz nicht dem gedanklichen Zusammenhang der angefochtenen Entscheidung entnehmen. Im übrigen würde die angefochtene Entscheidung auch nicht auf ihm beruhen, da es bei gleichbleibender Tätigkeit (Mischarbeitsplatz) der von einer personellen Maßnahme Betroffenen auf den angeblich in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen abstrakten Rechtssatz nicht ankommt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (§§ 92 Abs. 1 Satz 2, 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)